

Staustufe Pielweichs/Isar:

Chronologie der Verfahren  
Klage des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Stand: 04. April 2008

## **1. Chronologie des Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahrens**

1988: Fertigstellung der Staustufe Ettling, ab diesem Zeitpunkt verursacht diese Staustufe durch die Zurückhaltung des Geschiebes eine Verschärfung der Sohleintiefung in der Isar unterhalb Ettling.

16.05.1988: Erstes Raumordnungsverfahren zu unterschiedlichen Sanierungsvarianten für die Isar unterhalb Ettling, durchgeführt auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Landshut. Gegen den Widerstand und gegen die Sachargumente des Bund Naturschutz und weiterer Beteiligter beurteilt die Regierung von Niederbayern allein die Variante einer „Sanierung“ der Isar mit einer Staustufe bei Pielweichs und zwei Stützschnellen unterhalb der Staustufe positiv.

Die vom BN geforderte flussbauliche Alternativlösung wird ohne nähere Prüfung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ausgeschieden und nicht mehr weiter untersucht.

Die landesplanerische Beurteilung nennt neben der Sicherung von Bauwerken und von Uferschutzbauwerken als zweites gleichrangiges Ziel, dass die Maßnahmen „der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung des Fluß-Aue-Öko-System-Komplexes dienen“ sollen. Weiterhin ist „Die Erhaltung bzw. Verbesserung der hydrologischen Bedingungen in den größeren, geschlossenen Auwaldkomplexen sowie in den Wiesenbrüteregebieten außerhalb der Dämme [...] anzustreben. [...] Nicht zu vermeidende, durch das Vorhaben verursachte Verschlechterungen der hydrologischen Bedingungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. [...] Das geplante Binnenentwässerungssystem sollte möglichst offen geführt werden. [...] Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten möglichst mit dem Einstau der Isar funktionsfähig sein.“

25.07.1988: Das WWA Landshut beantragt zusammen mit der Ostbayerischen Energieanlagen GmbH & Co KG (OBEG, jetzt E-ON Wasserkraft GmbH) die Planfeststellung für die Errichtung der Stützkraftstufe Pielweichs (einschließlich Kraftwerk) und die Bewilligung für den Betrieb des Kraftwerks.

Im Lauf des Planfeststellungsverfahrens erfolgen insgesamt 7 Planänderungen und -Ergänzungen, da sich die Pläne wiederholt als unzureichend und nicht vollständig herausstellen. So werden für die seit 1985 durch die EU vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung erst 1995 die entsprechenden Unterlagen nachgeschoben.

Äußerst erschwerend für die Beurteilung des Vorhabens ist, dass die Antragsteller das Vorhaben auf etliche Teilverfahren (für die Staustufe, für die Errichtung der Ersatzfließgewässer, für die Grundwasserinfiltration, für den Stadtdurchgang Plattling und die Stützschnellen)

aufteilt. Hierdurch können während des Verfahrens die Wirkungen der *gesamten* Maßnahme kaum mehr richtig erfasst und bewertet werden.

03.02.1992: Abschluss eines zweiten ergänzenden Raumordnungsverfahrens, in dem verschiedene Varianten für die Ersatzfließgewässer geprüft wurden; die entsprechende landesplanerische Beurteilung enthält Maßgaben zur Trassierung, zur Querschnittsgestaltung und den Abflussmengen der sog. Ersatzfließgewässer sowie zur Aufrechterhaltung des Grundwasserhaushaltes innerhalb und außerhalb der Deiche. Als Ergebnis wird die Variante mit einem links- und einem rechtsseitigen „Ersatzfließgewässer“ mit maximal 6 bzw. 3 m<sup>3</sup>/s positiv beurteilt.

Der Bund Naturschutz lehnt die Ersatzfließgewässer ab, da zur Errichtung der Staustufe eine bessere und praktikable Alternative in Form flussbaulicher Maßnahmen besteht; Die vorgesehenen Alternativen können entweder keine Anbindung herstellen (insbesondere rechtsseitige Ersatzfließgewässer) oder besitzen aufgrund der geplanten Sohlabdichtung keine Verbindung zwischen Gewässer und Aue (linksseitige Varianten).

28.02.1989: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das WWA Landshut

18.10.1989: Zulassung des Baubeginns für die Errichtung der Staustufe Pielweichs; der Baubeginn erfolgt nicht auf der Basis einer Planfeststellung (also einer „Genehmigung“), sondern auf der Basis der Zulassung eines „vorzeitigen Baubeginns“; ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch stets auf Risiko des Bauherrn, da zumindest theoretisch später die eigentliche Baugenehmigung noch versagt werden kann.

1.1.1994: Immer noch ohne Planfeststellung wird der Einstau vollendet und das Kraftwerk in Betrieb genommen. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig, von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen jedoch noch nichts realisiert. Die Verbände protestieren wiederholt gegen diese Vorgehensweise und verlangen erfolglos, dass zumindest die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der selben Vehemenz verfolgt und durchgesetzt werden wie die Eingriffe und das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wird.

15.04.2002: Das zuständige Landratsamt Deggendorf schließt das Planfeststellungsverfahren mit Bescheid Nr. 41-643-4 ab und genehmigt somit die längst errichtete Staustufe nachträglich. Gegen den Bescheid erhebt (neben mehreren betroffenen Grundeigentümern) der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 23.05.2002 Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird weiterhin nicht in Angriff genommen.

24.07.2006: Das Verwaltungsgericht Regensburg hebt den Planfeststellungsbescheid für die Staustufe Pielweichs in seinen wesentlichen Teilen auf. Damit hat die Staustufe keine rechtliche Grundlage und ist als „Schwarzbau“ zu bezeichnen. Hauptgrund für die Aufhebung des Bescheids durch das Gericht ist, dass bei der Genehmigung der Schutzstatus des betroffenen Gebietes nach europäischem Recht (Vogelschutz-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) nicht bzw. bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Im Verfahren wurde, obwohl die entsprechenden Richtlinien seit 1979 bzw. 1992 gelten, keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegen das Urteil gehen der Freistaat Bayern und die E.ON AG in Berufung.

08.04.2008 Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof München

## **2. Inhalt der Klage des Bund Naturschutz**

---

Die Klage richtet sich aus mehreren Gründen gegen die Planfeststellung für die Staustufe Pielweichs:

1. Zur Errichtung der Staustufe besteht mit der Durchführung von flussbaulichen Maßnahmen eine erheblich verträglichere und geeignete Alternative; diese Alternative wurde zu Unrecht und auf der Basis einer völlig unzureichenden Prüfung bereits im Raumordnungsverfahren verworfen.

Weil eine Alternative besteht, gibt es für die Errichtung der Staustufe – mit ihren zerstörerischen Wirkungen auf Fluss und Aue - auch keine Planrechtfertigung

2. Der dauerhafte Einstau führt zu einer erheblichen und unzulässigen Reduzierung von Hochwasser-Rückhalteraum;
3. Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind fachlich und rechtlich unzureichend, sie erfüllen noch nicht einmal die von den Behörden (z.B. dem bayerischen Landesamt für Umwelt, LfU) genannten Mindestanforderungen. Im Verfahren wurden die geplanten Kompensationsmaßnahmen zudem zugunsten anderer Interessen (v.a. der privaten Grundeigentümer) noch erheblich reduziert.

Nach fachlicher Einschätzung des BN kann ein Umgehungsgewässer bestenfalls als Ersatzmaßnahme angesehen werden, und dies auch nur dann, wenn die Abflussmengen erheblich ausgeweitet werden, die Abdichtung der Sohle und Ufer entfällt, Sohlumlagerungen und Ausuferungen zugelassen werden und das Abflussgeschehen deutliche Hoch- und Niedrigwasserphasen in Kopplung an die Abflüsse in der Isar zeigt.

Die geplante Grundwasserinfiltration über die für die Binnenentwässerung genutzten Beton-Sickerrohre wird innerhalb weniger Jahre aufgrund der Verlegung der Poren (Kolmatierung) praktisch vollständig ausfallen.

4. Mit der planfestgestellten Lösung werden die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung nicht erfüllt. Insgesamt wird das Ziel, nach dem die Maßnahmen „der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung des Fluß-Aue-Öko-System-Komplexes dienen“ sollen, in keiner Weise erreicht, im Gegenteil werden Fluss und Aue praktisch vollständig zerstört.
5. Die Planfeststellung verstößt gegen Art 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes, d.h. das Vorhaben ist nach der FFH-Richtlinie nicht zulässig; die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bisher nicht durchgeführt.
6. Die Planfeststellung verstößt auch gegen das Verschlechterungsverbot der Wasser-Rahmenrichtlinie.